

## ► Pauschgebühr

**Keine Pauschgebühr bei Korrespondenz in Fremdsprache**

| Spricht der Mandant kein Deutsch, wird regelmäßig ein Dolmetscher beigezogen. Ist der Anwalt hingegen sprachgewandt, kann er sich evtl. problemlos mit dem Mandanten austauschen. Eine zusätzliche Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 RVG kann er deshalb aber nicht verlangen. Dies hat das OLG Karlsruhe nun entschieden. Allein der Umstand, dass Verteidiger und Mandant in einer gemeinsamen nicht deutschen Sprache kommunizieren können, führe nicht zur Bewilligung einer Pauschgebühr. |

Der Verteidiger hatte „neben der gesetzlichen Vergütung“ eine Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 RVG in Höhe von 300 EUR verlangt, da er mit seinem Mandanten nur Englisch sprach. Das OLG Karlsruhe verneinte die Gebühr (19.6.17, P 302 AR 17/17, Abruf-Nr. 195008). Sie sei zu bewilligen, wenn der Anwalt unzumutbar belastet wird, weil seine maßgeblichen Gebühren augenfällig unzureichend oder unbillig sind. Da der Anwalt die verwendete Sprache (hier: Englisch) offensichtlich gut beherrsche, läge keine zusätzliche Schwierigkeit in der Kommunikation mit dem Mandanten vor. Im Gegenteil: Der Austausch dürfte sogar leichter gewesen sein.

**PRAXISHINWEIS** | Es kommt darauf an, ob Sie einen zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand haben. Ist dies nicht gegeben, genügt das Argument nicht, die Staatskasse spare die Kosten eines Dolmetschers. Mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand könnten Sie ggf. argumentieren, wenn die Materie komplex und in der Fremdsprache deutlich schwieriger darzustellen ist, als wenn sie auf Deutsch zu erklären ist.

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Verfahrensbeistand: Dolmetscherkosten werden nicht gesondert erstattet, RVGprof 16, 6

## ► Kostenerstattung

**Verwirkung lässt auf sich warten**

| Das LG Düsseldorf hat sich mit der Frage befasst, wann der Kostenerstattungsanspruch des Betroffenen/Angeklagten verwirkt (12.5.17, 61 Qs 5/17, Abruf-Nr. 195007). Das Verfahren war gegen den Betroffenen bereits am 11.7.13 eingestellt worden. Die Kostenfestsetzung wurde aber erst am 17.9.16 beantragt. Das LG hat trotz dieses Zeitraums eine Verwirkung verneint. |

Zur Begründung führt die Kammer aus: Eine Verwirkung kann schon vor der Verjährung eintreten. Darin liegt gerade ihre besondere Bedeutung in der Praxis (OLG Oldenburg NSTz 06, 411). Der Betroffene hat seinen Anspruch hier über mehr als drei Jahre – und damit über einen längeren Zeitraum hinweg – nicht geltend gemacht. Das Zeitmoment als Voraussetzung einer Verwirkung ist vor diesem Hintergrund zwar gegeben. Es liegt aber das darüber hinaus erforderliche Umstandsmoment nicht vor. Die Landeskasse durfte sich nach den Umständen und dem Verhalten des Betroffenen hier (noch) nicht darauf einrichten, dass dieser sein Recht nicht geltend machen werde.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de

Abruf-Nr. 195008

Entlastung der  
Staatskasse zählt  
nicht



ARCHIV

Ausgabe 1 | 2016

Seite 6



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de

Abruf-Nr. 195007

Zeitmoment (+),  
Umstandsmoment (-)

Hier war zunächst zu berücksichtigen: Die Verjährungsfrist für den Anspruch des Betroffenen beträgt gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB 30 Jahre. Das Gesetz geht daher davon aus, dass der Anspruch binnen dieser 30 Jahre geltend gemacht werden kann. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene dementsprechend seinen Anspruch nicht mehr geltend machen würde, lagen nicht vor. Zum Zeitpunkt des Kostenfestsetzungsantrags war erst etwas mehr als ein Zehntel der Verjährungsfrist verstrichen. Die Entscheidung entspricht der h. M. zur Frage der Verwirkung (Burhoff/Volpert, RVG, Teil A: Kostenfestsetzung und Erstattung in Strafsachen, Rn. 1390 f.; OLG Düsseldorf zfs 11, 527 für den Fall des Zuwartens für über 6,5 Jahre).

**PRAXISHINWEIS** | Der Verteidiger hat einfach nur lange gewartet. Das sollten Sie schon nicht tun, um eine Diskussion über die Verwirkung zu vermeiden.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Verwirkung eines Kostenerstattungsanspruchs, RVGprof. 16, 122

#### IWW-Webinare

### Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick

| Auch im vierten Quartal 2017 bietet Ihnen das IWW Institut wieder die Möglichkeit, sich bequem und kompetent fortzubilden. Das erwartet Sie: |

#### ■ Übersicht

| Datum    | Webinare/Themen                                                                                                                                                  |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27.9.17  | <b>IWW-Webinare Mietrecht*</b><br>Bei Mietrechts- und WEG-Mandaten immer auf dem neuesten Stand<br>Referent: RiOLG Günther Geldmacher und RA Dr. Rainer Burbulla |
| 13.10.17 | <b>IWW-Webinare Unfallregulierung</b><br>Professionelles Schadenmanagement<br>Referent: RA Joachim Otting                                                        |
| 17.10.17 | <b>IWW-Webinare Vollstreckungsrecht</b><br>Gläubiger erfolgreich vertreten<br>Referent: Dieter Schüll                                                            |
| 24.10.17 | <b>IWW-Webinare Anwaltsvergütung</b><br>Komplexe Mandate erfolgreich bearbeiten<br>Referent: RA Norbert Schneider                                                |
| 14.11.17 | <b>IWW-Webinare Inkasso und Insolvenzrecht*</b><br>Erfolgreiches Forderungsmanagement<br>Referent: Stefan Lissner                                                |
| 22.11.17 | <b>IWW-Webinare Familienrecht*</b><br>Komplexe Mandate erfolgreich bearbeiten<br>Referent: RiOLG Eva Bode                                                        |
| 12.12.17 | <b>IWW-Webinare Erbrecht*</b><br>Sensible Mandate souverän führen<br>Referent: RA Holger Siebert                                                                 |

Webinare, die mit einem \* gekennzeichnet sind, sind FA0-geeignet. Nähere Informationen finden Sie unter [www.seminare.iww.de/programm/recht](http://www.seminare.iww.de/programm/recht).

Erst gut ein Zehntel  
der Verjährungsfrist  
verstrichen



ARCHIV  
Ausgabe 7 | 2016  
Seite 122



SEMINAR  
IWW-Webinare



INFORMATION  
Hier finden Sie  
Näheres